Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 10 (1841)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 25.

den 19. Brachmonat
1841.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.

Unsere Eigenthümlichkeit besteht nicht im Reden, sondern im Beweis durch die That und in der Ueberzeugung durch gute Werke.
Athenagoras.

Der Regierungswechsel im Kanton Luzern.

Das Volk des Kantons Luzern ist sich bis in seine tiefsten Schichten hinab bewußt, daß es einen schweren Kampf bestanden hat, um seiner Regierung ledig zu werden und dem Systeme sich zu entwinden, welches diese Regierung mit eiserner Hartnäckigkeit handhabte. Mag das Volk leitsam, ja verführbar sein, diesmal hatte es das klare Bewußtsein dessen, was es anstrebte.

Jeder verständige Christ fühlt sich als Mitglied oder Bürger zweier Gesellschaften — der Kirche und des Staates; und nur dann ist er beruhigt, wenn beide in Eintracht, beide in Freiheit, beide im Kreise ihrer wahren Rechte stehen; der Christ will Glied einer wohlgeordneten und frei durch sich selbst geleiteten, kräftig wirksamen Kirche, er will auch Glied eines geordneten, seine Rechte schützenden Staates sein. Nach diesem klaren Bewußtsein strebte das Volk des Kantons Luzern ein Dreifaches an: 1) ächte politische Freiheit und Schutz für seine Rechte; 2) wahre Freiheit der Kirche; 3) eine Regierung, welche das Vertrauen verdient, daß sie diese beiden Kreise oder Reiche achten und schützen wolle.

Daß das Volk ausgedehntere politische Freiheit wollte, liegt wohl am Tage. Daß es ihm aber auch um die Befreiung der Kirche von der Staatsgewalt eine sehr ernste und angelegene Sache war, das ergiebt sich schon aus der Betrachtung der Verfassung, die ja mit so großer Freude auf-, und mit so entschiedener Mehrheit angenommen wurde. Nicht blos mit einem zweideutigen Ausdruck, sondern mit klaren, bestimmten Worten ist in dieser Verfassung die katholische Religion als die Religion des Staates erklärt, die Freiheit der Kirche im Lehramte, die Sicherheit ihrer Institute und Stiftungen ausgesprochen — überhaupt sind in der Verfassung solche Schranken gegen den Einbruch in die Freiheit und Rechte der Kirche gezogen, daß nur die grellste Verfassungsverletzung es einer feindseligen Regierung möglich machte, die Rechte der Kirche ferner zu schmälern. Und alle diese Bestimmungen hat das Volk zur Sicherung der Kirche mit Freudigkeit begrüßt; ja sogar, als der Verfassungsrath Bedenken tragen wollte, das Plazet und die Badenerkonferenz als abzuthun zu erklären, entstand über dieses Zaudern unter dem Volke solcher Unmuth, daß mit ziemlicher Bestimmtheit versichert werden darf, ohne die diesfällige Bestimmung wäre die neue Verfassung gar nicht angenommen worden. Es liegt hierin der bestimmte Wille ausgesprochen: der Bürger des Kantons Luzern will Glied einer freien Kirche sein. Dieser Zweck war von Anfang an das Hauptanstreben bei der Verfassungsänderung; von da nahm die geistige Bewegung ihren Ausgang und fortwährend ihre hauptsächlichste Kraft. Dieses wohl erkennend ergießen sich die Anhänger des alten Systems ganz vorzüglich in Schimpfreden und Verläumdungen gegen die Geistlichkeit, wiewohl sie ihr damit sehr Unrecht thun; denn wenn auch die Geistlichkeit bei dieser Bewegung keineswegs gleichgültig zusah und nicht zusehen durfte, so dürften wir doch nicht behaupten, daß ihr in erster Linie das Verdienst

des schönen Sieges zugeschrieben werden dürfe. Sei dem wie ihm wolle, wir sehen die Menschen als Werkzeuge in der Hand Gottes an.

Dieses vorherrschend religiöse Gefühl war auch bei der Wahl und Berufung der neuen Regierung vorherrschend und bestimmend; ihr ist in diesen Verhältnissen der Grund bezeichnet, auf welchem sie fußet. Aus einer religiös-katholischen Stimmung hervorgegangen und an die Spitze dieser Bewegung gestellt, wird sie also die religiösen Interessen überall wahrzunehmen haben, wo solche nur immer ihren Kreis berühren; sie kann ihrer Aufgabe nur dann genügen, die Erwartungen und Hoffnungen ihrer Committenten nur dann befriedigen, wenn sie mit Entschiedenheit und ohne Zaudern in die Schranken tritt, wo es sich um religiöse Dinge handelt — als Schirmer der Kirche, welche nicht Waffen zu ihrer Vertheidigung führet. Es ist ein wahrer Grundsatz: was sich von der Grundlage entfernt, auf die es gebaut worden, das geht zu Grunde. Dieser Grundsatz findet auch jetzt seine Anwendung. Aus dem katholischen Streben ist die neue Ordnung der Dinge hervorgegangen, somit werden die Repräsentanten dieser neuen Ordnung die katholischen Interessen allerst wahrnehmen. Gelegenheit hiefür ist ihnen bereits angeboten; sie können nächstens zeigen, wie viel die Katholiken von ihnen zu erwarten haben. Die unterdrückten Katholiken im Nachbarkanton Aargau strecken ihre Hände zu allen eidgenössischen Ständen um Rettung empor. Die vertriebenen Klöster im Aargau klagen das erlittene Unrecht aller Welt, insbesondere aber jenen Eidgenossen, welche noch Gefühl für Recht und Gerechtigkeit beseelt; sie hoffen nicht blos, daß der Stand Luzern sich den übrigen wohlgesinnten Ständen anschließen, sondern daß der katholische Vorort Luzern den übrigen Ständen vorgehen werde auf dem Pfade des Rechtes, der Vertheidigung der Kirche und ihrer Institute, da wo man sie sonst immer schonungslos anfechten zu dürfen glaubte. Wer festhält am Recht, der ist wohl ein Gegner dessen, welcher Unrecht thut und auf dem Unrecht hartnäckig beharrt; aber er ist deshalb noch keine Partei; wer dagegen Dilettantenpolitik üben will, ist deshalb noch keineswegs der parteilose Gerechte. In der Angelegenheit der Klöster giebt es kein Mittelglied zwischen Recht und Unrecht; die Klöster beweisen bis auf die kleinsten Details die Grundlosigkeit, die Erbärmlichkeit, die Niederträchtigkeit der Anschuldigungen von Seite der aarg. Regierung. Soll also die Hoffnung nicht gänzlich verschwinden, daß die Unschuld vor der Eidgenossenschaft Schutz und Hülfe zu finden wisse, dann darf der Sieg nicht in den Händen desjenigen bleiben, welcher am frechsten das Recht verhöhnte und über die gemachte Beute höhnisch triumphirt. Dort mag thätige und wirksame Vermittlung am Platze sein und den eifrigsten

Dank verdienen, wo die Katholiken über verletzte Gewissensfreiheit, über Bedrückung wegen ihres Glaubens gerechte Klage führen — wie es in den Kantonen Aargau und Glarus seit Jahren geschieht.

Mit gespannter Erwartung und getroster Hoffnung sieht man der Entscheidung entgegen, welche der Gr. Rath bei Ertheilung der Tagsatzungsinstruktion fassen wird.

Die aargauischen Klöster.

(Fortsetzung.)

Im Kapitel „über die Wirksamkeit der aarg. Klöster in Kirche und Staat" hat die Denkschrift der aarg. Regierung über die Klöster so viel Nachtheiliges gesagt, daß, wären die Angaben gegründet, die Regierung schon lange niederträchtig gehandelt hätte, wenn sie mit Kenntniß solchen Thatbestandes die Klöster dennoch hätte fortbestehen lassen. Aber man kann sich vom Staunen kaum fassen, wenn man in dieser Widerlegung sehen muß, wie verläumderisch und lügenhaft die Regierung spricht. Wir wollen wieder einige Beispiele als Muster zitiren. Die Regierung behauptete unter anderm, das Kloster Muri habe 20 Pfründen zu unterhalten, wofür es nicht mehr als 9–10,000 Fr. aufwende. Dies ist in dreifacher Beziehung unwahr. 1) Beträgt die Zahl der Pfründen blos 18; 2) kommt zu einer jährlichen Summe von 8002 Franken an Naturalien und 1381 Franken an Geld für Unterhalt der Pfrundgebäude, noch die Benutzung der Wohnungen und Grundstücke, nebst dem Bezug von Bodenzinsen und Zehnten hinzu; 3) vertheilt sich dieses Alles nicht unter zwanzig, sondern blos unter dreizehn Geistliche, indem die beiden Geistlichen im Thurgau an einer andern Stelle der „Denkschrift" in Berechnung kommen, drei für Muri aber Conventualen des Klosters sind, daher Wohnung, Lebensunterhalt und alles Nöthige direkte vom Kloster beziehen, alle fünf demnach in dieser Rechnung nicht begriffen sein können. So spiegelt man Leuten, welche über die gemachten Angaben genaue Kunde sich zu verschaffen nicht im Stande sind, Dinge vor, die sich gar nicht so verhalten; und gewiß müssen die Verfasser der „Denkschrift" zuweilen für sich selbst ins Fäustchen lachen, daß sie den Muth hatten, ihre Leser so bei der Nase herumzuführen. Aehnlich verhält es sich mit der Pfarrei Hermetschwyl. Das Kloster Muri bezieht dorther gar nichts, das Frauenkloster ist Zehent- und Grundherr, und giebt daher das Meiste an die Pfarrbesoldung. Der Unterhalt des Pfarrhauses liegt dem Kloster Muri ob, und die S. 86 bemerkte kleine Zulage gewährte es aus freiem Willen in späterer Zeit, wofür es einzig das Recht, den Pfarrer zu setzen, genießt. Daß es seit einiger Zeit einen Pfarrer alldort, der Krankheit halber nicht wohl mehr funktioniren konnte, auf Anhalten der Gemeinde zur Resig-

nation bewog, und ihm nunmehr 320 Fr. jährlich abreicht, hätte nicht verschwiegen werden sollen; wenn auch beigefügt worden wäre, das Kloster bezahle dieses aus dem Eigenen, während die Regierung des Aargaus ähnliche Resignationsgehalte aus dem Pfrundvermögen zu verabreichen, und dadurch das Pfarreinkommen sehr zu verringern, beliebt habe.

Die „Denkschrift" jammert über die Weise der Pastoration und windet sich in „Gefühlen der Wehmuth und des Schmerzes." O der frommen Leute! Wie sonderbar, daß die vom Staat aufgestellte Prüfungs-Kommission die Klostergeistlichen meist zu den Ersten unter den Ersten zählte und nun mit Einemmal ihr Wirken so schlecht sein soll! Wenn denn wirklich „Aussagen der unbefangensten, glaubwürdigsten und selbst religiösesten Männer" (der Leser gleite nicht über die merkwürdige Wortstellung hinweg!) vorliegen, warum rückt man mit denselben nicht heraus? Das wären ja Akten! Oder besteht ein „aktenmäßiger Bericht" darin, daß man keine Akten giebt, wahrscheinlich keine hat? Heraus mit den Beweisen; aber nicht in der Art, wie man sie aus Hottinger zusammengetrieben und angewendet hat, sondern mit unwiderleglichen Beweisen! Heraus mit Beweisen, wie von einzelnen Klostermitgliedern, oder gar von den Klosterkorporationen, die überhaupt angeschuldiget sind, unter dem Schilde häuslicher „Beichten, „Andachten und Gewissensräthe die eheliche Treue verhöhnt, „die Unschuld der Töchtern gemordet worden sei"! Wenn man doch in dem Besitz solcher Beweise ist und dazu noch „die volleste Gerichtsbarkeit" (S. 57) in Anspruch nahm, warum hat man diese nicht geübt? Macht sich nicht der Richter, welcher zu wachen, zu ahnden, zu strafen das Recht und die Pflicht hat, indem er seiner Pflicht nicht wahrnimmt, zum Spießgesellen des Frevlers? Kehren sich dergleichen Behauptungen, in Verbindung mit jenem Recht, nicht zur schweren Anklage gegen diejenigen, welche das Eine wußten und des Andern nicht gedenken wollten?

Unter dem „Mönchspfarrer", welcher in der „Denkschrift" der gröbsten Vergehen gegen die Sittlichkeit angeklagt worden, wird jener Wettinger Conventuale müssen verstanden werden, der in späterer Opposition gegen Abt und Convent sich so besonders gefiel, und geneigten Vorschubs, großer Unterstützung bei der Regierung sich zu erfreuen hatte; dabei einst von einem Regierungsglied angegangen wurde: „ob er keine Händel im Kloster zu stiften wisse, „man werde dann mit demselben bald fertig sein!" Im Jahr 1835 von dem Abt zum Pfarrverweser von Würenlos bestimmt, wurde er, um eine Abberufung unmöglich zu machen, im Dezember 1838 von der Regierung definitiv als Pfarrer eingesetzt. Schon am 9. Januar 1839 übergab die Gemeinde dem Kloster eine Klagschrift, und das Kloster überwies dieselbe der Regierung, damit sie dem Grund oder Ungrund der darin enthaltenen Beschwerden nachforsche. Das Bezirksamt führte die Untersuchung und erklärte am 27. Februar: „Daß den eingegebenen „Vorstellungen keinerlei bestimmte, klagwür„dige Thatsachen zu Grund lägen, und die Regie„rung demnächst die fragliche Installation des Pfarrers „veranstalten werde." Im Jahr 1840 erschienen wieder Deputirte und verlangten vom Kloster abermals, unter Drohung, sie würden sonst die Kirchenthüren schließen, Abberufung des Pfarrers. Die Vorsteher des Gotteshauses mußten freilich die traurigen Zerwürfnisse und die Lage der Pfarrgenossen, mit denen der Seelsorger fast alle Gerichtstage vor Bezirksgericht erschien, schmerzen. Aber Jedesmal fand derselbe bei den Behörden Schutz gegen die Gemeinde. Darin, daß diese „des Aergernisses satt gewe„sen" sei, verirrt sich die „Denkschrift" einmal zur — Wahrheit. Endlich ward der Pfarrer durch Zureden zur Resignation bewogen. Bald darauf bewarb er sich um Säkularisation, die er kurze Zeit vor dem Vertreibungsdekret erhielt, und ist nun durch die Regierung zu neuen Pfarrverrichtungen angestellt worden. Dieses Individuum, an dessen getadeltem Benehmen die Behörden nicht geringe Schuld tragen, will nun dem Kloster vorgerückt, um dessen willen ein Schatten auf die durch seine Glieder geübte Seelsorge geworfen werden! — Noch weniger Antwort verdient der Vorwurf: „ein Anderer entehrt die Kan„zel mit den Künsten der unwürdigsten Trivialität". Dieser Andere ist ein sehr wissenschaftlicher Mann, nicht minder thätig für die Schulen, als in der Seelsorge, der auch, eben seiner vorzüglichen, allgemein ansprechenden Kanzelvorträge wegen, die Liebe und Achtung seiner zahlreichen Pfarrkinder mit sehr wenigen Ausnahmen genießt.

Daß die Gemeinden „Würenlos und Wettingen durch „das Kloster ins tiefste moralische und ökonomische Elend „versunken seien", ist niederträchtige Verläumdung. Eher ließe sich der ökonomische Zerfall dieser Gemeinden datiren seit dem Einnisten jüdischer Wucherer in dieselben; seit dem Jahr 1830, wo durch Vereine und patriotische Saufgelage und daherige Vernachläßigung der Arbeit Gemeinden und Privaten verschuldet wurden; ferner seit dem Ueberhandnehmen gegenseitiger Reibungen und trauriger Prozessirsucht, die, wie Richter und Rechtsgelehrte in Baden zur Genüge wissen, vom Kloster weder veranlaßt, noch genährt wurden. Rechne man dazu noch die Amtsverwaltung zweier Gemeindammänner von Wettingen, die beide wegen Fälschung abgesetzt werden mußten; die über einen Beamten von Würenlos ergangenen unter- und obergerichtlichen Urtheile; zuletzt die aus dem Loskauf von Zehnten und Grundzinsen erwachsenen Schulden: so fällt der schwere

Vorwurf in Betreff des Klosters in ein Nichts zurück. Den Vorwurf „sittlichen Elendes“ in solchem Maße, würden die Gemeinden wohl selbst in Abrede stellen. Uebrigens dürfte man die Quelle desselben am sichersten in der aargauischen Gesetzgebung finden, welche gegen Vergehen, namentlich wider die Sittlichkeit, nur Liebe und Straflosigkeit athmet. Wer zu viel beweist, wie die „Denkschrift“, beweist nicht, wer zu hart anklagt, rechtfertigt.

Nun kommen gar Klagen über verrückte Marchen, verfälschte Urkunden, ungerechte Bodenzinse, falsche Eide u. dgl., und müssen die Klöster seit unfürdenklichen Zeiten als wahre Diebshöhlen, ihre Bewohner als die verworfensten Verbrecher erscheinen. Die Denkschriftler sollten nicht blos anschuldigen, vor jedem Rechtlichen verfehmen, sondern den Beweis leisten, welchen ungerechten Pfennig irgend ein Kloster besitze! Der Thatbestand des als Beispiel angeführten „Schürzinses“, für welchen nun nicht weniger als zwei Millionen reklamirt werden sollen, ist authentisch folgender. Das Kloster besaß in Wettingen acht Höfe, und ist nach den neuesten Urbarien noch Eigenthümer derselben. Zu diesen Höfen gehörte eine Scheune, für deren Gebrauch jeder Hofbesitzer den Zins in Früchten entrichtete. Die Scheune wurde im Jahre 1600 verkauft, der Erlös den Hofbesitzern belassen, und hiefür der Zins an Naturalien — unter dem Namen „Schürzins“ — nach wie vor entrichtet. Bei der Vereinigung ums Jahr 1760 entstand ein Prozeß. Die Pflichtigen hielten sich an den Namen und wollten von einer Scheune, die nicht mehr vorhanden sei, nicht ferner Zins entrichten; das Kloster behauptete, da das Kapital nicht abbezahlt sei, so wären die Betreffenden auch den Zins schuldig. Es kam zum Prozeß. Erstinstanzlich gewann das Kloster den Prozeß; am Syndicat zu Frauenfeld erfolgte ein Spruch, der mehr ein Vergleich, als ein Urtheil genannt werden könnte, ungefähr des Inhalts: die Zinspflichtigen hätten für die Vergangenheit keine Reklamation zu machen, das Kloster für die Zukunft nichts mehr zu fordern. — Somit wären die zwei Millionen schon längst abgethan. Aber nicht zufrieden mit diesem abentheurlichen Calcul, muß noch Papst Innocenz IV. hineingezogen werden und dem Kloster ein „Geschenk“ mit der Erklärung gemacht haben, „daß jedes Urtheil, welches ein Gericht über das„selbe fälle, ungültig sein solle.“ Hat man schon so viele Lügen und Verdrehungen aufdecken müssen, so darf man sich nicht wundern, wenn Einem zuletzt die Geduld ausgeht und man diejenigen, welche frech genug sind, der Welt dergleichen aufzubinden, geradezu als Abschaum, als von Gott verworfen, als der Sünde wider den heil. Geist, der da ist ein Geist der Wahrheit, schuldig erklärt. Die fragliche Bulle besagt gar nichts Anderes, als daß das Kloster durch Niemand, denn durch Ordensglieder dürfe visitirt,

zurechtgewiesen und reformirt werden; daß die hiefür zu Beauftragenden durch den General-Abt und das Ordenskapitel bestimmt werden müßten; und erklärt für ungültig und nichtig, was diesem zuwider geschehen möchte. Uebrigens ist die Bulle nicht einmal für oder an Wettingen, sondern an „den Abt von Cisterz, an alle seine Mitäbte und an sämmtliche Ordens-Conventе“ gerichtet. Wie kann nun dieses eine Bulle für Wettingen und eine Ungültigkeits-Erklärung jedes wider das Kloster zu erlassenden Urtheils genannt werden?

Da aber von Urkunden-Fälschung die Rede ist, so folge hier eine solche aus neuster Zeit. — Ammann Leonz Bopp, jünger, findet im Gemeindsarchiv zu Wettingen eine von Abt Johann III. im Jahr 1448 zu Gunsten der dasigen Pfarrkirche ausgestellte Urkunde über 10 Viertel Korn. Die Urkunde war offenbar längst cassirt, denn beide Siegel, das des Abts und das des Klosters, mangelten, ungeachtet sich der Wortlaut der Urkunde auf dieselben beruft. Der Gemeinderath jedoch beschließt, da die Zeiten günstig wären, der Urkunde gegen das Kloster sich zu bedienen. Bopp und der Gemeindschreiber wußten eines alten Siegels von Abt Peter (1594) habhaft zu werden, befestigten dasselbe mit jetzigem Siegellak in eine Kapsel und hängten es dem Briefe an; doch das Siegel des Convents mangelte nach wie vor. Auf diese Urkunde hin ließen sie durch den Gerichtspräsidenten Kellersberger von Baden eine höchst gehäßige Klageschrift gegen das Kloster verfertigen und händigten dieselbe der Finanzkommission ein. Diese schickte die Urkunde dem Verwalter, welcher sie den Conventsobern zeigte, die alsbald die Fälschung nachwiesen. Nun erhoben diese eine Klage, und verlangten Genugthuung für die in der Schrift enthaltenen Infamien. Bopp wurde im Jahr 1839 entsetzt, in die Unkosten verurtheilt und für die Fälschung um volle zwanzig Franken gebüßt.

Bemerkenswerth bleibt dabei, daß Ammann Bopp betheuert, und in No. 63, Jahrg. 1839, des Volksboten von Zürich behauptet, er habe die Klage in einer Speisewirthschaft dem Finanzpräsidenten Lüscher übergeben und diesen alldorten zugleich von dem ganzen Verhältniß, auch von dem Anbängen des Siegels, in Kenntniß gesetzt. Dieser wurde hierüber befragt, und gab schriftliche Erklärung, hievon nie etwas vernommen zu haben. War aber Bopps Behauptung, in der er den Präsidenten der Finanzkommission des Mitwissens seines Betruges zeihen wollte, falsch, warum wurde ihm für so arge Anschuldigung eines Beamteten nicht eine Strafe, wenigstens kräftige Rüge, zu Theil? Eben so bemerkenswerth ist, daß die Verhöre mit den Fälschern durch den Verfasser der injuriösen Klagschrift selbst durchgeführt wurden, bis die Sache spruchreif war, er hierauf den Spruch dem Vizepräsidenten überließ. Das

nennt man Namens der Volkssouveränität Gerechtigkeit handhaben, Recht sprechen, über Gleichheit vor dem Gesetze wachen.

Muri soll „durch falsche Eide vor Gericht und Recht zu Land und Gut gekommen“ sein, und ein Gespenst wird als Kobold herauf beschworen, welches selbst in dem Kopfe der ältesten Großmutter im Freienamt, wo doch sonst Alles so dumm und abergläubisch sein soll, keine Herberge mehr finden kann, deshalb in die „Denkschrift“ sich verlaufen hat. Eine Sage, die mehr als an einem Orte vorkömmt, und die wir aus ganz anderer Gegend gelesen und in ganz anderer Gegend, ohne Möglichkeit einer Beziehung auf Muri, gehört zu haben bestimmt uns erinnern, wird zum Zeugniß aufgerufen wider das Kloster. *) Es ist weit gekommen, wenn man sogar nach Märchen haschen muß.

Gleichmäßig verhält es sich mit dem Vorwurf der Schwelgerei. Man beschuldigt z. B. Wettingen eines so schlechten Haushaltes, daß seine jährlichen Einkünfte nicht mehr genügten, die Bedürfnisse von etwa 26 im Kloster lebenden Conventualen zu bestreiten, während das Kloster in einer Zuschrift an die Regierung einen Vorschlag von 683,536 Fr. binnen 31 Jahren nachwies. Wenn aber der Haushalt in kurzem seinen Ruin nicht vermeiden würde, wer hat die Maßregeln dazu getroffen? Es ist weder wegzuspötteln noch wegzufälschen, daß der aufgezwungene Verwalter Siegerist binnen 22 Monaten einen Kapital-Rückschlag von wenigstens 36,000 Fr. gemacht hat. Sein Nachfolger Frei verstund noch besser, was man wollte, und machte nach oberflächlicher Berechnung einen Rückschlag von mehr als 50,000 Fr. (30,000 gestund er selbst.) Vielleicht dürfte es zu seiner und seiner Obern Rechtfertigung dienen, daß er seit drei Jahren noch keine Rechnung abgelegt hat; gleichwie es nicht übersehen werden darf, daß die Rechnung von 1836 erst gegen Ende des Jahres 1839 dem Kloster mitgetheilt wurde. Aehnliche Bemerkungen über die Verwaltung zu machen, war auch Muri veranlaßt, welches ebenfalls ansehnlichen Rückschlag herausrechnen konnte. So ists leicht, den „Ruin eines Haushalts“ herbeizuführen, und die Schuld nachher auf Unschuldige zu laden.

Von den Frauenklöstern soll S. 93 „Fahr allein die reichen Abteien nachgeahmt“, zugleich aber dort (S. 90) „Einsiedeln dem Ueberfließen des Honigs immer fleißig gewehrt“ haben. Glückliches Fahr, welches du mit einem Vermögen von 640,000 Fr. (darunter 176,000 an Gebäuden, also nicht tragend, sondern kostend) 26 Conventualinnen kleiden und nähren, in Prunk, Aufwand und Wohlleben den reichen Abteien es gleich thun und bei dem Allem noch überfließenden Honig nach Einsiedeln abgehen lassen konntest! Zu dir sollten alle Hausfrauen und Alle, die etwas zu verwalten haben, in die Schule geschickt werden! Dir ist das Geheimniß des Wunders mit den fünf Broden anvertraut! — Ein deutscher Gelehrter aber, der jüngst die jetzigen Klostergebäude von Fahr und das noch stehende elende kleine Klösterlein mit seiner Kapelle, die große Scheune, die Güter umher sah, rief ganz verwundert aus: „Aber wie kann man „dieses Kloster schlechter Wirthschaft beschuldigen!“ — Man darf versichern, Einsiedeln habe von dem Vermögen des ihm zugehörenden Klosters in Jahrhunderten nicht so viel gezogen, als Aargau von dem ihm nicht gehörenden Kloster gegenwärtig in Händen hat. Auch läßt sich nachweisen, daß Einsiedeln im vorigen Jahr dem Probst, um ihm in dringender Verlegenheit zu Hülfe zu kommen, einen Vorschuß von 500 Fr. machen mußte.

Für „gemeinnützige Bestrebungen“ sollen die Klöster nichts gethan haben. Es ist wahr: Namen der Ordensgeistlichen waren in keinen Verzeichnissen der Mitglieder von Kulturgesellschaften, von Nützlichkeitsvereinen und andern derartigen Verbindungen, in denen viel gesprochen und nichts gethan werden kann, zu finden. Das Wort „gemeinnützige Bestrebungen“ gehört zu denjenigen, welche mancherlei Auslegungen zulassen. Versteht man darunter dasjenige, was Andern zum Besten kommen, wodurch ihnen geholfen, wodurch Mancher in eine bessere Lage versetzt werden kann, alsdann lassen die Klöster des Aargaus jenen Vorwurf nicht an sich kommen. Es wird zwar S. 95 Verschiedenes in Aussicht gestellt, was sie hätten thun können. Dergleichen ließe sich jeder Korporation, jedem Privaten herzählen. Hat aber Kreuzlingen deswegen, weil es „dem paritätischen „Lehrerseminar des Kantons Thore und Zellen öffnete“, einer bessern Behandlung sich zu erfreuen als die andern Klöster des Kantons Thurgau, und glauben die Verfasser der „Denkschrift“ im Ernst, daß man dort vor demjenigen, was sie „Barbarei“ nennen, zurückscheuen würde? Wie, wenn Disentis im Aargau läge? S. 6 — 155 der „Denkschrift“ enthält Antwort auf diese Frage im allgemeinen,

*) In der Gegend von Muri ist sie bekannt unter der Sage von Stifelireuter. Dieser soll ein ehemaliger Meisterknecht des Klosters gewesen sein. Einst sei er über streitigen Grundbesitz zum Zeugniß aufgerufen worden. Zuvor habe er seine Schuhe mit Erde aus dem Klostergarten gefüllt (man kennt Eulenspiegels Schwank mit dem Herzog von Braunschweig, oder des Herzogs von Roquelaire spanische Erde, auf der er Ludwig XIV. begegnete) und in das Haar einen Kamm, in der Volkssprache Richter genannt (unsere Sage spricht noch von dem Eßlöffel — Schöpfer) gesteckt, hierauf bei dem Richter (und Schöpfer) über seinem Haupt geschworen haben, die Erde, auf der er stehe, seie des Klosters Erde. Dafür, sagen die Leute, müsse er in den Wäldern umherlaufen und die ihm Begegnenden erschrecken. „Die Stunde seiner Erlösung“, sagt die „Denkschrift“, sei gekommen. Etwa weil ein eigener Unhold durch Leute, welche bezeugen: das und das sagt eine Schrift, Akte, Urkunde, mittlerweile sie das Gegentheil sagt, den Stifelireuter abzulösen sich gedrungen gefühlt hat?

Olsberg im besondern. — In mancher Beziehung steht für Ordensgeistliche hinsichtlich ihrer Personen die Regel, in anderer die Bestimmung der Stifter über dem eigenen Willen. Gehören aber Hülfe in der Seelsorge, Unterhaltung des Gottesdienstes, Wirken an ziemlich zahlreichen Schulen nicht auch zu den gemeinnützigen Leistungen? Können hiebei die Klöster den Uebelwollenden nichts zu Dank machen, sucht man sie hierin aus aller, ihnen von jeher natürlichen, Wirksamkeit zu verdrängen, was wäre wohl dann geschehen, wenn sie noch mit Anderm sich hätten abgeben wollen? Jeder Aufschwung wäre den Regenten verdächtig geworden, wie jenes Gerücht von einer höhern Studienanstalt in Muri, sobald dasselbe zu ihren Ohren gelangte. Zudem fanden sich die Klöster seit Jahren durch finanzielle Verfügungen so in Anspruch genommen, daß ihnen zu größern Leistungen die Mittel fehlten.

Aber doch in Baden hätten sich die Kapuzinerinnen zu Wärterinnen der Badarmen hergeben sollen, statt Spielzeug für „freigebige, reiche Badgäste“ zu verfertigen! — Die Nonnen in Baden verfertigten vorzüglich Blumen, woraus sie jährlich etwa 1000 Fr. zogen, welche Einnahme, bei geringem Vermögen, zu ihrem Bestehen unerläßlich ist. War aber das Kloster zur Pflege der Badarmen gestiftet, und sind die Frauen mit diesem Vorsatz in dasselbe eingetreten? Durften sie so eigenmächtig sich umwandeln? Wer hätte von ihnen, welche in der Einsamkeit Gott dienen wollten, zu Jenem Willen und Geschick fordern dürfen? Wenn aber über die Mangelhaftigkeit der Badarmenanstalt schon seit Jahrhunderten geklagt wird, und so lange schon Menschenfreunde, Behörden und Patienten zu einem Nothschrei sich vereinen, warum haben die Menschenfreunde es beim Schreien, und die Behörden beim Schreienhelfen bewenden lassen? Warum soll nun die Last des „seit Jahrhunderten“ cumulirten Vorwurfs mit Einemmal auf ein Dutzend arme Nonnen gewälzt werden?

Weiter wird eine lange Liste von Unterlassungssünden aufgezählt, besonders daß die Nonnenklöster für Bildung von Arbeitslehrerinnen nichts gethan hätten. So läßt sich sprechen, wenn man die Klöster als Gesellschaften betrachtet, die von sich aus thun können, was ihnen eben ansteht; als Institute, welche keine weitere Verbindlichkeit auf sich haben, einer völligen Autonomie genießen; als Einrichtungen, die ganz und gar dem Staat untergeben wären. Aber die Klöster sind Gesellschaften, die durch eine Regel gebunden sind, welche sie sich nicht gegeben haben und von der sie eigenmächtig sich nicht lossagen dürfen; es sind Institute, welche unter Obern stehen, die sie anzuerkennen, welche sie in den wichtigsten Dingen zu befragen haben. Die Frauenklöster waren nicht zu dergleichen Zwecken, wie sie in der „Denkschrift“ angegeben werden, gestiftet. Was hat es Olsberg

genützt, daß es eigenmächtig und ohne seine kirchlichen Obern zu fragen, sich aus einem Stift in eine Erziehungsanstalt verwandeln ließ? Fahr hatte schon lange eine kleine Erziehungsanstalt; die Bevogtigung und die ihr vorangehenden Kränkungen lähmten die Lebenskraft, die Anstalt mußte eingehen. Es wird merkwürdig gehandelt. Haben Klöster Schulen, so heißt es, die Jugend sei bei ihnen nicht gut aufgehoben, und die Schulen werden, allen Anerbietungen entgegen, durch Ukasen geschlossen; haben sie keine Schulen, so wirft man ihnen vor, sie seien „müßige“ Leute, „die nichts hörten“; und dennoch muß die „Denkschrift“ wieder gestehen, Schulen zu halten, sei den Klöstern verboten gewesen. Welche Erfahrungen hatte nicht Mariä-Krönung zu Baden zu machen?

Daß die Nonnen dieses Klosters nicht „müßig“ waren, beweist der Ertrag ihrer Händearbeit. Daß sie „nichts hörten“ rührt daher, daß Niemand zu ihnen sprach. Es kam an die Frauen zu Baden weder eine Mittheilung des neuen Schulgesetzes, noch eine Einladung, an jenem Werke der Bildung von Arbeitslehrerinnen Theil zu nehmen. Aber doch muß ihnen dieses zum Vorwurf gereichen, und im gleichen Athemzug beruft man sich auf ein Verbot. Darauf sollen die Nonnen „ein Gelüsten“, dem Unterricht sich zu widmen, „empfunden und es heimlich und gesetzwidrig zu befriedigen“ gesucht haben. Der Sachverlauf ist folgender:

Den Klosterfrauen in ihrer Abgeschiedenheit war ein Verbot des Unterricht-Ertheilens nicht bekannt. Indeß, da es ja immer heißt, man müsse nicht hinter seiner Zeit zurückbleiben, entschlossen sie sich, Mädchen, welche nach Vorschrift des Gesetzes aus der öffentlichen Schule entlassen waren und hiefür ein gültiges Zeugniß vorbringen konnten, zu weiterem Unterricht bei sich aufzunehmen. Doch giengen sie besonnen zu Werke. Sie theilten ihre Absicht Mitgliedern und Präsidenten von Schulbehörden, Privatpersonen, selbst Hrn. alt Landammann Dorrer (welcher anfangs 1840 starb) mit, vernahmen deren Rath, erkundigten sich über Dasein und Ausdehnung irgend eines Gesetzes, über Zuläßigkeit, ein Institut gründen zu können, ohne durch Schulbehörden belästigt zu werden. Die Sache blieb so wenig geheim, als etwas Gesetzwidriges sich einmischte. Herr Landammann Dorrer rieth selbst zur Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, indem gegen ein solches Institut nichts eingewendet werden könne. Im Oktober 1840 wurde mit Zuzug von sechs der geachtetesten Bürger Badens, im Schulfache urtheilsfähiger Männer, eine öffentliche Prüfung gehalten; und nach diesem Allem soll das Institut ein „heimliches“ sein. — Noch mehr! Auf Weisung des Kantonsschulrathes sollte der Bezirksschulrath in die Sache sich mischen. Es wurde deswegen an die Ortsschulpflege geschrieben, diese erwiderte: daß sie inkompetent sei, weil

Mädchen, die aus der Schule entlassen wären, die Anstalt besuchten. Und nun soll dieselbe „heimlich“, „gesetzwidrig“ sein, weil man die Eröffnung nicht offiziell angezeigt habe. Auf diese Weise könnten alle Nätherinnen, welche mehrere Lehrtöchtern annehmen, alle Handwerksmeister, welche sich Jungen anvertrauen lassen, alle Eltern, die ihren Kindern fernern Unterricht ertheilen, als Stifter gesetzwidriger Anstalten angesehen werden. Noch weiter; es erschien, nachdem die Sache überall bekannt, von den ersten Regierungsbeamteten gebilligt worden war, kein Verbot, keine Weisung. Und nun muß dieses Institut, muß das Bestreben eines Klosters, religiöse, sittliche, fürs praktische Leben dienliche Erziehung, im Gegensatz zu derjenigen, welche nicht selten durch die öffentlichen Anstalten erzweckt werden will, einigen Mädchen angedeihen zu lassen, hauptsächliches Motiv zu dessen Aufhebung werden. Verdienen die Nonnen zu Baden wegen dieses „Gelüstens“ den Spitznamen von „Evatöchtern“, dürfte man diejenigen, welche ein „Gelüsten“ nach fremdem Gut durch alle Sophismen und Verdrehungen bemänteln, nicht der Benennung von Kains Brüdern würdig erachten?

(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Eidgenossenschaft. Die badische Zeitung, ein liberales Blatt, bestätigt die Angabe, daß Oestreich in einer neuen Note und im Einverständniß mit den übrigen Mächten, die Herstellung der Klöster begehre.

Luzern. Die hochw. Geistlichkeit hat im Laufe dieser Woche folgende Wahlen der ihr verfassungsmäßig zukommenden Mitglieder des Erziehungsraths getroffen: das Sextariat Luzern Se. Hochw. Herrn bischöfl. Commissarius Probst J. Waldis mit 10 Stimmen von 14 Votanten; das Kapitel Hochdorf den hochw. Herrn Domkapitular J. Widmer mit 25 Stimmen von 26 Votanten.

— Schüpfheim, 15. Juni. Heute versammelte sich unter dem Vorsitze des Hochw. Hrn. Dekan Staffelbach, Pfarrer in Büron, das ehrw. Kapitel Sursee zur Wahl eines Mitgliedes in den h. Erziehungsrath nach §. 64 der revidirten Staatsverfassung. Nach Vollendung des feierlichen Gottesdienstes, dem eine zahllose Menge Volkes aus allen Gemeinden des Entlebuchs beiwohnte, eröffnete Hr. Dekan die Versammlung im Chore des herrlichen Tempels mit Abbetung des Veni creator Spiritus, Verlesung einiger bischöfl. Rezesse und einer Anrede, die, wie nicht zu zweifeln, auf jeden der anwesenden Kapitularen einen bleibenden Eindruck gmacht hat. — Es ist erfreulich, melden zu können, daß Ruhe und Ernst die ganze Versammlung erfüllte, und in dieser schönen Stimmung und im versöhnenden Geiste

wurde die Wahl unternommen und vollendet. Hr. Kapitels-Kammerer Fr. X. Estermann, Pfarrer in Großwangen, vereinigte 21 Stimmen von 36 Votanten im 2. Scrut. auf sich; 15 Stimmen fielen auf den Hochw. Hrn. J. G. Sigrist, Stadtpfarrer in Luzern, was ein Beweis ist, wie unser frühere Dekan in dankbarer Erinnerung in den Herzen seiner Mitbrüder fortlebt; der Hr. Dekan Staffelbach hat die Wahl offen und entschieden abgelehnt. Bei dieser Stimmung des Kapitels war in jedem Falle ein glückliches Resultat zu erwarten, so wie nun die wissenschaftliche Bildung, der kirchliche Sinn, die Frömmigkeit und die ungewöhnliche Achtung des Gewählten, in welcher er in Nahe und Ferne bei allen steht, die ihn kennen, für Bildung und Erziehung unserer Jugend und des Volkes zu den schönsten Hoffnungen berechtigen.

Aargau. Gestohlnes Gut thut nicht gut. Die große geistliche Kasse im Aargau hat ein Loch bekommen, durch das schon mehr als zwei Drittheile des Klostergutes sich verloren haben. Denn wenn die aarg. Regierung der Eidgenossenschaft sagt, es seien von den 7 Millionen nur mehr zwei übrig, dürfen wir es eher glauben, als wenn sie behauptete, es sei noch alles vorhanden. Es mußte der Schatz durch mehrere Hände!

St. Gallen. Der Radikalismus hat ein neues Beispiel seines brutalen Sinnes an den Tag gegeben. Hr. P. Franz Sales, Guardian des Kapuzinerklosters zu Rapperschwil, welcher mit den Radikalen auf vertrautem Fuße lebte, welcher auch zuerst für das Pastoralexamen zu St. Gallen sich hatte bereit finden lassen, wurde für immer, nachher aus Gnade auf drei Monate, aus dem Kanton verbannt, wegen Einsegnung einer Ehe, bevor noch alle dafür erforderlichen schriftlichen Vollmachten, die ihm vom betreffenden Ortspfarrer verheißen waren, in seinen Händen lagen. Man möchte denn doch fragen, ob ein solches Versehen gegen die befolgte Uebung ein so strafwürdiges Vergehen sei. Hätte der gleiche Fall sich in einem Kanton oder Lande ereignet, wo solchen Insinuationen weniger Zugang gestattet ist, man würde sich über Verletzung der bürgerlichen Verordnungen an die Brautleute gehalten haben. Warum soll nun hier der administrirende Geistliche leiden? — Die evangelische Synode beantragte statt des hohen Donnerstages den Charfreitag zu feiern. Allein die Sache findet bei dem protestantischen Volke Anstand. Diese fast überall beliebte Abänderung ist bedeutungsvoll, weil sie beweist, daß man dem Andenken an die Einsetzung des Abendmahls eben nicht mehr viel Werth beilegt, dagegen für die Sentimentalität am Charfreitag mehr Nahrung findet.

Rom, 29. Mai. Da die Christenverfolgung in Cochinchina und Tunkin ohne Unterlaß fortdauert, und noch täg-

lich viele Bekenner des katholischen Glaubens auf die grausamste Weise hingerichtet werden, so hatte Se. Heiligkeit befohlen, neun Tage vor dem Pfingstfeste in verschiedenen Kirchen Roms für die Christen jener Gegend öffentliche Gebete zu halten, welchen jedesmal eine unglaubliche Menge der Bewohner beiwohnte. Die Congregation der Propaganda hatte zugleich angeordnet, daß die drei letzten Tage dieser Novene in ihrer Kirche besonders feierlich gehalten werden sollten, weshalb der heilige Vater durch den Cardinalvikar ein Dekret veröffentlichen ließ, in dem die Gläubigen hierzu speziell eingeladen wurden. An jedem dieser drei Tage ertheilte ein Cardinal in erwähnter Kirche mit dem Sanctissimum den heiligen Segen, und am letzten Tage kam Se. Heiligkeit selbst mit großem Gefolge in die Propaganda, um persönlich dem Schlusse dieses feierlichen Triduums beizuwohnen. Nach der Benediktion, welche der Cardinal Fransoni ertheilte, begab sich der heilige Vater in den großen Saal des Weltseminars, woselbst alle Zöglinge zum Fußkuß gelassen wurden und Se. Heiligkeit sich ganz besonders mit den Chinesen und Birmanen unterhielt. Bevor Se. Heiligkeit nach dem Vatikan zurückkehrte, nahm Er die neuen Bauten der weltberühmten Buchdruckerei in Augenschein. — Gegenwärtig sind hier verschiedene spanische Bischöfe anwesend, die theils von der Regentschaft exilirt wurden, theils freiwillig ihr zerrüttetes Vaterland verlassen haben, und hier ein ganz ärmliches Leben führen. Außerdem hält sich in Rom eine unglaubliche Menge von Weltpriestern und Klerikern aus Spanien auf, die aber kaum so viel haben, daß sie ihre Blöße bedecken können, und einige hiesige Klöster sind beinahe ganz von spanischen Mönchen bevölkert. Es ist herzzerreißend, wenn man diesen Unglücklichen, meistens Söhnen vornehmer Familien, begegnet. Unter Andern habe ich einen Obristen kennen gelernt, der unter Don Carlos gekämpft hat, jetzt aber mit Schreiben sein Stückchen Brod sich erwirbt und bei seiner Ankunft in Rom verhungert sein würde, wenn nicht hülfreiche Menschen ihn unterstützt hätten. — Der apostolische Vicar von Java wird wahrscheinlich in Zukunft immer ein Bischof sein, weshalb Monsignore Capaccini bei seiner Reise nach Holland auch hierüber Aufträge erhalten hat, die er hoffentlich zum Abschlusse bringen wird. In allen holländischen Besitzungen Ostindiens befinden sich nur drei Priester, die keineswegs für die dortigen Katholiken hinreichend sind, aber Missionäre anderer Nationen will der holländische Fanatismus nicht. — Der armenische Bischof von Wan, welcher im verflossenen Jahre in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte, ist kürzlich hier eingetroffen, und huldvoll von Sr. Heiligkeit empfangen worden. Er ist ein Mann von ehrwürdigem Ansehen und zählt kaum 47 Jahre, weshalb er noch viel Gutes für das Wohl seiner Landsleute wirken

kann, wobei es auch nicht ohne Belang ist, daß er, wie die Armenier allgemein behaupten, gegenwärtig der beste armenische Redner ist und außerdem die neugriechische, türkische und persische Sprachen geläufig spricht. — In den Katakomben Roms wurden in diesem Winter die Reliquien eines Märtyrers, des heil. Sabinian, mit einer Lapidarschrift und den gewöhnlichen Kennzeichen des Märtyrthums gefunden, welche vom Kardinal-Vikar den Jesuiten verehrt wurden, und am verflossenen Sonntage (25. Mai) in feierlicher Prozession, der verschiedene Kardinäle und Prälaten beiwohnten, von der Kirche del Gesù nach der St. Ignatiuskirche überbracht wurden.

Preußen. Der rheinische Landtag hat beschlossen, dem König die Bitte vorzulegen, daß der Herr Erzbischof von Köln entweder vor Gericht gestellt oder ihm die Rückkehr nach Köln gestattet werde. Die Protestanten sind in ihrer Unduldsamkeit so blind, daß man dem kath. Antragsteller um jeden Preis das Wort hiefür nicht gestatten wollte. Schon bei der Berathung der Adresse an den König hatte Dr. Monheim diesen Antrag gestellt. Damals hinderte ihn der Präsident (ein Protestant) durch das Vorgeben, dies sei Gegenstand einer besondern Berathung; als er aber den Antrag nun später besonders stellte, wollte man ihn daran durch die Behauptung hindern, er habe sich dieser Sache bei Berathung der Adresse begeben. In der Rheinprovinz stehen die Protestanten zu den Katholiken wie 1 : 4, und dennoch wollen sie letztere meistern. Eine Bittschrift im gleichen Sinne circulirt auch in der Stadt Köln. Eine Adresse der Stadt Coblenz an den Landtag sagt unter Anderm: „Beide Gefühle (die Anhänglichkeit am alten Glauben und an den alten Rechten) stimmen wenigstens bei den kath. Unterthanen der Provinz zusammen in dem heißen Wunsche, daß baldmöglichst durch die Weisheit und gnädige Fürsorge Sr. Majestät, der Zustand der Verwaisung beseitigt werde, welcher seit mehreren Jahren schon so drückend auf der kölnischen Erzdiözese ruht, in dessen Gefolge leider Uebelstände der bedenklichsten Art, sich eingestellt haben, die den hohen Ständen nur allzubekannt sein werden, von welchen wir indeß die Verwaisung des bischöflichen Stuhles von Trier hier noch besonders hervorzuheben uns erlauben.“ — In Coblenz wurde von Protestanten eine Kleinkinderbewahrschule gestiftet, wozu auch Katholiken mitwirkten. Die Protestanten mißbrauchten die Anstalt zur Proselytenmacherei, die Kinder durften weder Kreuzzeichen machen, noch das Ave Maria beten.

Spanien. Zu Cadix wurde ein Franzose zu Wasser und Brod in Verhaft gesetzt, einzig weil er mit der Propaganda für Ausbreitung des Glaubens zu Lyon in Correspondenz gestanden war. Nur durch Verwenden des französischen Consuls wurde er gegen Caution entlassen. So offenbart der Radikalismus bei jedem Anlaß seinen Haß gegen den Katholizismus.